Die Abänderung der Geschäftsordnung.

Der neue Entwurf.

Wien, 4. Juni.

Gestern wurde der Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Aenderung der Geschäftsordnung versendet. In der Einleitung des vom Abgeordneten Hummer erstatteten Berichtes wird ausgeführt:

Die Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses beginnen sich der in der Volksvertretung schlummernden Stärke wieder bewußt zu werden und sind auf dem besten Wege, ihren Willen auf gemeinsame Ziele wirken zu lassen. Das Aufdämmern der Erkenntnis, daß es nicht zum Vorteile der Völker ausschlagen kann, wenn Kräfte der Parteien in einer Weise ausgerichtet werden, die notwendig zu gegenseitiger Aufhebung und damit zu einem für alle höchst gefährlichen Stillstande führt, hat bewirkt, daß die Mitglieder des hohen Hauses noch vor seiner Eröffnung daran gegangen sind, aus eigener Kraft und mit Verzicht auf die Krücken einer Regierungsvorlage im eigenen Hause Zustände zu schaffen, die der Volksvertretung die Möglichkeit zu voller Entfaltung des Rechtes auf Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung bieten.

Das Haus der Abgeordneten hat dadurch eine so eindrucksvolle Bejahung seines Daseins ausgesprochen, daß mit Recht auf eine gesunde Entwicklung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Volksvertretung gehofft werden kann.

Mit der Beseitigung derjenigen Anordnungen, welche bisher eine Handhabe für Mißbräuche geboten oder an und für sich im Hinblicke auf das Anwachsen der Geschäfte des Hauses zu Verschleppungen und Zeitvergeudung geradezu gezwungen haben und nur in höchst würdeloser Weise umgangen werden konnten, durfte jedoch auf keinen Fall eine Einschränkung der Immunitätsrechte der Abgeordneten verbunden werden. Hier lag die größte Schwierigkeit, da fast jede Partei in einer anderen Stelle des geltenden Rechtes die sicherste Gewähr für die Wahrung irgendeines Teiles der Immunität erblickte.

Wenn es nun auch gelungen ist, in vielen Fällen die Bedenken gegen beabsichtigte Aenderungen zu zerstreuen, so blieb doch eine ganze Anzahl von Einwänden bestehen, die im Wege der Vereinbarung nicht beseitigt werden konnten.

Es war angezeigt, in den gemeinsamen Anträgen alles zu vermeiden, was überflüssigerweise Anlaß bieten könnte, daß sich eine größere Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses veranlaßt oder gezwungen sähe, wider den Geist und Sinn der Bestimmungen der Geschäftsordnung aufzutreten. Daraus ergibt sich mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, daß von Verfügungen abzusehen war, die zur Durchführung letzten Endes der Anwendung physischer Gewalt bedürfen.

Die Einigung der Parteien auf den Willen, die Geschäftsordnung überhaupt einer Durchsicht zu unterziehen, ihr Entschluß, über das Schicksal des Hauses somit selbst zu entscheiden, also die Reform ohne Hilfe der Regierung durchzuführen und all das mitten in den Wirrsalen, die der Krieg mit sich gebracht hat, zu unternehmen, gibt Zeugnis davon, daß der Parlamentarismus Oesterreichs in seinem innersten Kerne gesünder ist, als irgendjemand gedacht hätte. Das wirkt um so überraschender, wenn man sich die Vorgeschichte der Geschäftsordnungsreform vergegenwärtigt.

Im Berichte werden dann die bisherigen Reformversuche berührt und die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfes mitgeteilt, dessen Ursprung auf die vom früheren Präsidenten Dr. Sylvester einberufene Versammlung der Abgeordneten verschiedener Parteien am 3. Mai d. J. zurückführt.

Zum Schlusse gedenkt der Berichterstatter jener, denen es dem Willen der Parteien zu danken ist, wenn die Reform der Geschäftsordnung ohne jeden Verzug der Behandlung im Hause zugeführt werden kann. So hat Abgeordneter Dr. Steinwender dem Reifen der Vorlage einen großen Dienst erwiesen, indem er trotz seiner außerordentlichen Inanspruchnahme auf allen Gebieten die Berichterstattung im Ausschusse übernahm. Sein hohes Ansehen und Vertrauen, dessen er sich bei allen Parteien erfreut, sowie seine reiche Erfahrung förderte die Arbeiten des Ausschusses ungemein. Besonderer Dank gebührt dem Abgeordneten Seitz, der den Berichterstatter bei der Feststellung der vom Ausschusse beschlossenen Fassungen unterstützt hat. Unerwähnt darf bleiben, daß die Fertigstellung umfangreicher Druckschriften, wie des Vorberichtes innerhalb 24 Stunden und des vorliegenden Berichtes in derselben Zeit, nur dadurch möglich wurde, daß sich der Archivsdirektor des Abgeordnetenhauses Dr. Karl Reißer in aufopfernder Weise an den notwendigen Vorbereitungen beteiligte. Auch Archivar Dr. Otto Reißer sowie die Archivskonzipisten Dr. Postal und Dr. Brunner haben sich durch die mühevolle und emsige Herbeischaffung des Materials im Laufe der Beratungen sehr verdient gemacht.

Im nachfolgenden veröffentlichen wir den Wortlaut der wichtigsten vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen, und zwar zunächst jene, die sich auf das Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, beziehen.

Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates.

§ 1. Zu jeder Session einer Wahlperiode versammeln sich die beiden Häuser des Reichsrates an dem in der kaiserlichen Berufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

Im Abgeordnetenhause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikat) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung des von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweis gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen.

§ 3. In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen, findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§ 6. Eine Ergänzungswahl hat stattzufinden:

wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

in den Fällen des § 18, vierter Absatz, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkung oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der sofort nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls er als ausgetreten betrachtet würde, nicht Folge geleistet hat.

§ 7. Während der Tagung des Reichsrates sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung enthoben, sofern ihnen nicht über ihr Ansuchen vom Hause ein Urlaub erteilt wird.

§ 9. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder im Abgeordnetenhause von wenigstens fünfzig, im Herrenhause von wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 23.)

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist in beiden Häusern nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann in einem Hause eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 10. Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 11. Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für jedes Haus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten eines jeden Hauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Ueber die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume eines jeden Hauses dessen Präsident.

Die Ueberlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.

In § 13 wurde das Verbot der Anwesenheit der Minister bei Schlußberatung und Abstimmung in Kommissionen und Ausschüssen gestrichen.

§ 14. Die Kommissionen und Ausschüsse der beiden Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses